



## M05.1 Merkblatt Kumulative Dissertationen am Institut für Bildungswissenschaften (IBW)

Version 5.1, Immatrikulation vor HS19

Die Anforderungen an die kumulative Dissertation am Institut für Bildungswissenschaften werden im Folgenden allgemein bestimmt, sodass die Doktoratskomitees den Gepflogenheiten der jeweiligen Disziplinen Rechnung tragen können.

### Rahmenbedingungen für eine kumulative Dissertation

1. Die Bedingungen für eine kumulative Dissertation werden vom Doktoratskomitee der betreffenden Dissertation bestimmt und in der Doktoratsvereinbarung festgehalten.
2. Nach einer Entscheidung für eine kumulative Dissertation muss die Doktoratsvereinbarung vom Promotionsausschuss bewilligt werden.
3. Die Anforderungen an eine kumulative Dissertation sind:
  - a) Drei aus vier Publikationen sollen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit peer-review oder äquivalenten Zeitschriften erscheinen. Die bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen Artikel müssen von der Doktorandin oder dem Doktoranden als Erstautorin oder Erstautor verfasst worden sein. Sofern eine Gutachterin oder ein Gutachter einer publikationsbasierten Dissertation der jeweiligen Fächerkultur entsprechend zugleich Mitautorin oder Mitautor der in der Dissertation enthaltenen Artikel ist, dürfen weitere Gutachtende nicht zugleich Mitautorin(nen) oder Mitautor(en) sein.
  - b) Zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation und Anmeldung zum Doktoratsexamen müssen die Artikel mindestens nachweisbar zur Publikation angenommen sein.
  - c) Das Rahmenpapier umfasst mindestens 20 Seiten. Im Rahmenpapier werden die Ergebnisse der einzelnen Aufsätze zusammengefasst und theoretisch verortet. Dazu gehört die Darstellung ihrer Relevanz für die Forschung und (gegebenenfalls) für die Praxis. Ebenso sollen Implikationen für künftige Forschungen veranschaulicht werden.

### Übergangsregelung

Promovierenden, welche ihr Studium vor HS 2019 begonnen haben, steht es frei, ob sie gemäss diesen Richtlinien (5.1) oder gemäss den neuen Richtlinien (5.2) promovieren wollen (vgl. Webseite IBW). Für Promovierende, welche im HS 2019 oder später begonnen haben, sind die neuen Richtlinien (5.2) verbindlich.